

3700/AB XXI.GP

Eingelangt am: 10.06.2002

BM für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Petrovic, Kolleginnen und Kollegen vom 12. April 2002, Nr. 3724/J, betreffend Gleichbehandlung von Frauen bei der "Spanischen Hofreitschule", beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Vor der Ausgliederung war auf Bedienstete der Spanischen Hofreitschule als nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz anzuwenden. Bei der Nachbesetzung freier Elevenstellen kam Unterabschnitt E des Ausschreibungsgesetzes 1989 zur Anwendung. Danach waren bei der Durchführung einer Ausschreibung die Bewerber und Bewerberinnen nach dem Tag des Einlangens ihrer Bewerbungsgesuche zu reihen. Ein Ausschreibungsverfahren konnte entfallen, wenn auf der Bewerbungsliste noch genügend Bewerber oder Bewerberinnen aufschienen und die letzte Ausschreibung für eine Elevenplanstelle nicht mehr als ein Jahr zurücklag (vgl. § 65 Ausschreibungsgesetz).

Auch weibliche Bewerber wurden über den Ausbildungsweg der Spanischen Hofreitschule informiert, der vom Eleven über den Bereiteranwärter bis zum Bereiter etwa 8 Jahre dauert.

Es wird angenommen, dass aufgrund der langen Ausbildungszeiten frühere Bewerberinnen ihr Interesse an dieser Ausbildung nicht weiter verfolgt haben.

Zu Frage 3:

Seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes, mit dem die Spanische Hofreitschule und das Bundesgestüt Piber rechtlich verselbständigt wurden (Spanisches Hofreitschule-Gesetz, BGBl. I Nr. 115/2000) ist eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für Neuaufnahmen der Spanischen Hofreitschule nicht mehr gegeben. Die Auswahl von neuem Personal hat durch die zuständigen Organe der Gesellschaft nach fachlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Auf die zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten der Zentralstelle ist wie bisher das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz - B-GBG, BGBl. Nr.100/1993 idgF, anzuwenden. Für sonstige Arbeitnehmer der Spanischen Hofreitschule finden - wie für die übrigen Arbeitsverhältnisse in der Privatwirtschaft - das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 108/1979 idgF, sowie die Gleichbehandlungsbestimmungen der jeweiligen Landarbeitsordnung Anwendung. Diese gesetzlichen Vorgaben sind von der Gesellschaft einzuhalten.

Zu Frage 4:

Der Changemanagementprozess der Spanischen Hofreitschule sieht vor, dass das Unternehmen für die künftige Aufnahme und Ausbildung weiblicher Eleven entsprechende Vorkehrungen trifft. Dazu gehört eine Kapazitätserweiterung von ausgebildeten Schulpferden und Ausbildnern.

Zu Frage 5:

Das zahlenmäßige Verhältnis von weiblichen zu männlichen Arbeitnehmern beträgt 6 zu 41.

Zu Frage 6:

Das Tätigkeitsfeld der männlichen Arbeitnehmer umfasst u.a. den Pflegedienst in den Ställen, die Ausbildung und den Beritt von Lipizzanerhengsten, die Präsentation der ausgebildeten Hengste in der Galavorstellung, die Ausbildung von Nachwuchskräften für die reitende Equipe, diverse handwerkliche Tätigkeiten (Schmied, Sattlerei, Haustechnik). Das Tätigkeitsfeld der weiblichen Dienstnehmer umfasst derzeit u.a. die Assistenz in der Geschäftsleitung, die VIP-Betreuung, den Kartenverkauf, das Rechnungswesen sowie allgemeine Bürotätigkeiten.